

Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflug) fördern das Betriebsklima; sie sollen aber möglichst weder dem Arbeitgeber noch dem Mitarbeitenden zusätzlich Steuern oder Sozialabgaben kosten. Mit der richtigen Gestaltung ist dies möglich.

Um die **Lohnsteuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit** solcher Veranstaltungen zu erlangen, schreibt das Gesetz die Einhaltung verschiedener Voraussetzungen bzw. Grenzwerte vor.

1. Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Hierunter fallen z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern. Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber oder vom Betriebsrat veranstaltet wird, ist unerheblich. Der Charakter der Betriebsveranstaltung setzt voraus, dass die Teilnahme **allen** Betriebsangehörigen offensteht. Die Teilnahme darf also nicht auf einen bestimmten Kreis von Mitarbeitenden beschränkt sein, kann aber z. B. über verschiedene Abteilungen eingeteilt werden. Veranstaltungen, an denen überwiegend Dritte (z. B. Geschäftsfreunde, Kunden, etc.) teilgenommen haben, gelten nicht als Betriebsveranstaltungen.

2. Üblichkeit der Betriebsveranstaltung

Abgrenzungsmerkmale zur Beurteilung, ob eine Betriebsveranstaltung angemessen ist, sind deren **Häufigkeit** und besondere **Ausgestaltung**.

Begünstigt und damit steuerfrei sind höchstens **zwei** Betriebsveranstaltungen **pro Jahr** innerhalb der Grenzen (110,00 € je Mitarbeitenden). Auch Inhaber sehr kleiner Betriebe können ihre Mitarbeiter also zweimal im Jahr zu einer Betriebsveranstaltung – etwa zu einem Abendessen oder Ausflug – einladen, um das Betriebsklima zu fördern. Diese Veranstaltungen dürfen auch **mehrtägig** sein; auf die Dauer kommt es somit nicht an.

Ab der dritten Veranstaltung besteht Steuerpflicht. Der Arbeitgeber hat jedoch das Wahlrecht, welche Veranstaltung er steuerpflichtig behandelt. Das Abgrenzungsmerkmal der Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung kann jedoch darüber hinaus das Merkmal der Häufigkeit überlagern; dazu ein Beispiel:

Ein in Düsseldorf ansässiges Unternehmen fliegt mit der Belegschaft in einem Charterflugzeug nach München zum Oktoberfest. Die Zuwendungen anlässlich dieser „unüblichen“ Betriebsveranstaltung sind in vollem Umfang steuerpflichtig, auch wenn der Arbeitgeber nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchführt.

3. Freibetrag von 110,00 €

Die Gesamtkosten jeder Betriebsveranstaltung dürfen **einschließlich der Umsatzsteuer** je Mitarbeitenden **110,00 €** nicht übersteigen.

Zu diesen Kosten zählen insbesondere:

- Gewährung von Speisen und Getränken, von Tabakwaren und Süßigkeiten
- Übernahme von Beförderungskosten wie Bahn, Seilbahnen, Omnibus, soweit es sich nicht um übliche Reisekosten einzelner Mitarbeitenden zur Veranstaltung handelt
- Übernahme von Übernachtungskosten bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen: Rummiete, Musik, künstlerische Darbietungen, Eintrittskarten für Museen, Theater etc.
- Überreichung von Geschenken, wenn der Wert des Geschenks die Grenze von **60,00 €** (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt

Betragen die Aufwendungen mehr als 110,00 €, so ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig. Steuerlich kann eine Pauschalierung von 25 % gewählt werden.

Beispiel

Ein Unternehmen veranstaltet eine Weihnachtsfeier, bei der die Mitarbeitenden Gäste (Ehepartner, Freund oder Freundin) mitbringen dürfen. Die Gesamtkosten für die Veranstaltung (Saalmiete, Kapelle, Speisen und Getränke) betragen einschließlich der Umsatzsteuer 2.300,00 €.

Dieser Betrag ist durch die Anzahl der Teilnehmer zu teilen (nicht durch die Anzahl der Mitarbeitenden). Haben z. B. 40 Personen teilgenommen, so entfallen auf jeden Teilnehmer 57,50 €.

Für Mitarbeitende, die je einen Gast mitgebracht haben, ergibt sich dazu eine Zuwendung von $2 \times 57,50 \text{ €} = 115,00 \text{ €}$. Hierbei werden also auch nur dem Mitarbeitenden die Kosten seiner Gäste zugerechnet, der auch wirklich Teilnehmer mitgebracht hat. Bringt ein Mitarbeitender 3 Gäste mit, müssen also die Beträge der 3 Gäste auf ihn angerechnet werden.

Da die 110,00 €-Grenze in diesem Beispiel überschritten ist, ist der Betrag von 115,00 € in Höhe von 5,00 € steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

Der Arbeitgeber kann mit einer Zuzahlung von 5,00 € seitens der Mitarbeitenden erreichen, dass die Freigrenze nicht überschritten wird. Es entsteht somit kein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil.

4. Besteuerung von steuerpflichtigen Zuwendungen

Soweit die Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) gehören, weil es sich nicht um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt oder weil die Freigrenzen überschritten werden, sind diese Zuwendungen von den Mitarbeitenden zu versteuern.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal abzuführen. Zusätzlich fallen der steuerliche Solidaritätszuschlag von 5,5 % und die pauschale Kirchensteuer an. Diese Besteuerung ist zu empfehlen, da die individuelle Versteuerung in den ein-

zelnen Gehaltsabrechnungen entfällt und sie außerdem von der Sozialversicherungspflicht befreit. Die Befreiung setzt allerdings voraus, dass die tatsächliche Durchführung der Pauschalversteuerung bis spätestens Februar des Folgejahres stattgefunden hat, somit spätestens mit der Verarbeitung der Gehaltsabrechnung für Februar des Folgejahres verarbeitet wurde.

Der Anteil der Betriebsveranstaltung, der auf Dritte entfällt, wird (nach Abzug der reinen Bewirtungsaufwendungen) pauschal mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer versteuert.

5. Geschenke und Verlosungen

Werden im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Sachgeschenke (kein Geld) an Mitarbeitende abgegeben gilt:

1. Geschenke bis 60,00 € sind in die Prüfung der 110 €-Grenze einzubeziehen
2. Geschenke über 60,00 € sind nur in die Prüfung der 110 €-Grenze einzubeziehen und können daher mit 25 % pauschal versteuert werden, wenn sie anlässlich der Betriebsveranstaltung mit sachlichem Zusammenhang und nicht nur bei Gelegenheit überreicht werden (dann nur Pauschalversteuerung mit 30 % und sozialversicherungspflichtig möglich)

Dabei gelten Gutscheine für z. B. folgende Anbieter nicht als Sachgeschenke und sind wie ein Geldgeschenk vollumfänglich steuer- und sozialversicherungspflichtig: Amazon, Zalando, Wunschgutschein und Otto.

Für Gewinne, die im Rahmen einer Verlosung/Tombola zugewendet werden, an der alle Mitarbeitenden teilnehmen können, gilt ebenfalls die Grenze von 60,00 € und die gleiche Vorgehensweise wie bei den Geschenken.

6. Auswirkung auf die Finanzbuchhaltung

Besteht Umsatzsteuerpflicht im Unternehmen, greift grundsätzlich die Vorsteuerabzugsberechtigung auf die

Kosten der Betriebsveranstaltungen. Sollten die Kosten jedoch 110,00 € pro Mitarbeitenden übersteigen, entfällt die Vorsteuerabzugsberechtigung.

Die Kosten der Betriebsveranstaltungen, die auf Mitarbeitende und den Unternehmer selbst entfallen, stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Aufwendungen, die auf Dritte entfallen, sind nur im Rahmen der geltenden Regeln für Bewirtungsaufwendungen (70 % abzugsfähig) bzw. Geschenke (nur bis zur 35,00 €-Freigrenze abzugsfähig) finanzbuchhalterisch zu berücksichtigen.

Der Anteil der Kosten für Private (z. B. Angehörige der Mitarbeitenden) sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Mai 2023

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)